

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) der „Rostalgie® im Schloß“ Veranstaltung(en) – Veranstalter: Noris-Classic-Cars Inh. Jan Seidel, Lorenzweg 10, 91734 Mittleschenbach. Im Folgenden kurz NCC genannt.

1. Anmeldung

Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar, wenn der ausgefüllte Vordruck (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) bei der Veranstaltungsleitung eingegangen ist. Sonderabsprachen sind nur gültig, wenn diese schriftlich getroffen wurden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung. NCC versichert jedoch, die Wünsche der Aussteller möglichst genau zu erfüllen, bleibt aber frei von jeder Verantwortung, wenn eine Platzierung aus organisatorischen, technischen oder anderen Gründen nicht wie gewünscht zustande kommen kann.

2. Zulassung

Über die Zulassung entscheidet die Veranstaltungsleitung. Wir behalten uns eine kurzfristige bzw. nachträgliche Ablehnung aus besonderen Gründen vor (z. B. offene Rechnungen etc.) auch nach ggf. bereits erfolgter Teilnahmebestätigung. Eine Benachrichtigung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs. Kosten werden wie bei Rücktritt (Punkt 16) berechnet.

3. Rechnungsausstellung

Auf dem Anmeldeformular sind die Mietpreise abgedruckt. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Privatpersonen für den Teile- oder Vintagebereich werden die Preise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angegeben.

4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind nach Erhalt mit 50% sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Restbetrag ist bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltung zahlbar. Rechnungsbeträge die kleiner 300.- Euro brutto sind, werden in einem Betrag in Rechnung gestellt. Bei Verzug fallen gesetzliche Verzugszinsen an. Die Veranstaltungsleitung hat das Recht zur Sicherung ihrer Forderungen das Vermieterpfandrecht in Anspruch zu nehmen, gemäß §559 BGB. Ohne vollständige Bezahlung der Rechnung darf der Stand nicht bezogen werden. Stände, die trotz Mahnung nicht bezahlt werden, können ohne weitere Mahnung anderweitig vergeben werden. Kosten werden nach Punkt 16 „Rücktritt“ berechnet. Eventuell geltende Frühbucherpreise können nur bei Einhaltung der Frühbucherfrist UND bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung und damit verbundener Zahlung mit Rechnungsstellung gewährt werden. Bei herkömmlichen Überweisungen aus dem Ausland (ohne IBAN/BIC-Nr.) müssen sämtliche Bankspeesen vom Rechnungsempfänger getragen werden. Zahlungen sind unter Angabe der beigefügten Rechnungsnummer zu leisten und innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist auf das Konto von NCC zu überweisen.

5. Untervermietung von Ständen

Dem Aussteller ist eine Untervermietung ohne Genehmigung der Veranstaltungsleitung unter allen Umständen verboten. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlung sind vom Aussteller 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

6. Auf- und Abbau

Aufbau Freitag, 02.06.2023, 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag, 03.06.2023, 06.00 Uhr bis 09.30 Uhr. Abbau Sonntag, 04.06.2023, 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Montag, 05.06.2023, 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr Vorzeitiger Abbau: Der Abbau beginnt am Sonntag ab 17 Uhr. Bei vorzeitigem Abbau erklärt sich der Aussteller ausdrücklich bereit, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % seiner Standmiete, mindestens jedoch € 50,00 zu bezahlen. Außerdem wird in diesem Fall die Reinigungskaution einbehalten. Diese Maßnahme ist im Interesse des Publikums und des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung leider notwendig und wird auch rechtlich durchgesetzt. Das Befahren des gesamten Areals der Festung Lichtenau durch Nutzfahrzeuge ist verboten. Ausnahmen zum Be- und Entladen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sämtliche Fahrzeuge sind nach den Ladevorgängen unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter behält sich vor unrechtmäßig geparkte Fahrzeuge auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

7. Feuerschutz

Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden. Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen auf keinen Fall verdeckt werden. Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten, sowie sonstiger offener Feuerstätten usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Veranstaltungsleitung. Der Betrieb darf nur unter Einhaltung aller feuerpolizeilichen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. Verkaufsfahrzeuge benötigen gemäß Vorschrift einen geeigneten Feuerlöscher.

8. Standbesetzung/ Reinigung und Müllentsorgung

Die Stände sind grundsätzlich am Öffnungstag während der gesamten Öffnungszeit besetzt, insbesondere bis Veranstaltungsende. Wir erheben von jedem Aussteller eine Reinigungskaution in Höhe von €50,00, die bei sauber zurückgelassenem Standplatz und nur persönlich zurückbezahlt wird. Diese Reinigungskaution ist bei der Anreise in bar fällig und muss bei Ankomst am Infostand hinterlegt werden. Die Reinigungskaution wird definitiv am Sonntag ab 17.00 Uhr ausbezahlt, nachdem der Standplatz gereinigt ist und von der Veranstaltungsleitung abgenommen wurde. Bei Abreise am Montag wird die Reinigungskaution ab 7.00 Uhr ausbezahlt. Vorzeitige Abreise, gleich aus welchem Grund, führt ausnahmslos zur Einbehaltung der geleisteten Reinigungskaution. Bei nicht sauber zurückgelassenem Stand erfolgt darüber hinaus die zusätzliche Berechnung der Kosten für eine notwendige Sonderreinigung (Minimum € 100,00). Alle Aussteller erklären sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Für evtl. ölige Teile oder undichte Fahrzeuge ist eine geeignete Unterlage zu verwenden (Planen etc.). Sämtlicher Abfall ist nach der Veranstaltung vom Gelände auf eigene Kosten zu entfernen, der Platz ist ordentlich zu verlassen. Intensive Verschmutzungen (z.B. Ölflecken, zurückgelassene Kartonagen, Teile u.ä.) werden auf Kosten des jeweilig verantwortlichen Ausstellers entsorgt. Ölflecken sind auf jeden Fall zu vermeiden. Bezüglich Dekorationen wird auf die Nutzungsbedingungen verwiesen. Insbesondere ist es untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder Ähnliches in Wände, Bäume, Sträucher, oder Decken einzubringen. Auch das Bekleben von Türen und Wänden ist grundsätzlich untersagt. Sämtliche als Dekoration verwendeten Stoffe & Kunststoffe müssen der Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 entsprechen.

9. Stromanschluss und Nutzung

Ein Stromanschluss (230 Volt) am Stand (im Freigelände nicht überall möglich, Absprache erforderlich) kostet pauschal € 5,00 zzgl. MwSt., ein 16A Anschluss pauschal € 15,00 zzgl. MwSt. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren oder zusätzlichen Beleuchtungs- oder Sonderanschlüssen auf eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung (spätestens bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) berücksichtigt werden. Entsprechende Stromleitungen müssen selbst gestellt werden.

10. Messeausweise

Jede zusätzliche Person Ihres Standpersonals benötigt ein Tagesticket zum Preis von € 5,00 inkl. MwSt. pro Stück (inkl. 1 x € 1,00 Verzehrgutschein). In der Standmiete sind pro Anmeldung pauschal bereits 2 Ausstellerausweise enthalten. Sie erhalten die Ausstellerausweise vor Ort bei der Anmeldung am Infostand. Zusätzliche Ausstellerausweise können in der Anmeldung bestellt oder vor Ort gekauft werden. Es werden keine separaten Einfahrtsscheine für Fahrzeuge und Anhänger benötigt.

11. Haftung/Versicherung

Die Veranstaltungsleitung, deren Helfer und Beauftragte haften nicht für Schäden, die der Betroffene selbst zu verantworten hat und bleiben frei von Haftung und Regressansprüchen bei jeglichen Schadensfällen zwischen Ausstellern bzw. zwischen Ausstellern und Besuchern, insbesondere bei Schäden an Ausstellungsgegenständen oder durch selbige. Die Versicherung des Veranstalters erstreckt sich nicht auf Schäden durch bauliche Mängel des Veranstaltungsortes, innerhalb der gastronomischen Bereiche oder auf Sonderveranstaltungen. Gegenüber Kaufleuten beinhaltet die Haftungsbeschränkung jegliche Schäden an den von Ausstellern eingebrachten Gütern, gleich welcher Art zu jeder Zeit. Insbesondere sind mittelbare Schäden, entgangener Gewinn und höhere Gewalt ausgeschlossen. Das Gelände ist umzäunt und wird nachts abgeschlossen (Freitag & Samstag), die Haftung für Schäden in dieser Zeit ist ausgeschlossen. Für ausreichende Sicherung der Waren hat zu jeder Zeit jeder Aussteller selbst zu sorgen. Gegenüber Nicht-Kaufleuten im Sinne des HGB haftet NCC nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung von NCC oder einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von NCC beruhen. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Der Veranstalter empfiehlt insbesondere wertvolle und leicht bewegliche Gegenstände nachts in geeigneter Weise zu sichern und weist ausdrücklich auf die besonders erhöhte Diebstahlfahrer während der Auf- und Abbauphasen hin. Die Aussteller haften Ihrerseits für Schäden, die durch sie, ihre Angestellten oder Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen bzw. Fahrzeuge an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Der Aussteller versichert mit seiner Anmeldung rechtsverbindlich über eine gültige Haftpflichtversicherung nach deutschem Recht zu verfügen, die alle potenziellen Gefahren aus seiner Teilnahme an der Veranstaltung „Rostalgie® im Schloß“ abdeckt.

12. Sicherheit

Die allgemeine Schließung bzw. Öffnung erfolgt vor bzw. nach den unter Punkt 6 angegebenen Zeiten durch den vom Veranstalter eingesetzten Sicherheitsdienst oder deren Vertretern. Sonderwachen bedürfen der Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Die Veranstaltungsleitung besitzt innerhalb der gesamten Veranstaltung das Hausrecht. Am Freitag nach 20.00 Uhr, sowie Sonntag nach 22.00 Uhr darf der Veranstaltungsort weder von den Besuchern noch von den Ausstellern oder deren Personal betreten werden. Die gesamte elektrische Installation ist über Nacht abzuschalten, die Stromverbindungen (Stecker) sind zu trennen, Wasserleitungen sind zu schließen.

13. Werbung auf der Veranstaltung

Sofern die Werbung vom Aussteller betrieben wird, ist dem Veranstalter das Werbematerial bereits im Entwurf vorzulegen. Der Veranstalter behält sich die Änderung der Inhalte vor. Jegliche Art von Werbung auf dem Areal „Festung in Lichtenau“ bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Das Verteilen von Fremd-Flyern, die nicht vom Aussteller sind oder andere Werbemittel von Fremdveranstaltungen ist nicht gestattet. Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Entsorgung und Säuberung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

14. Besonderheit des Veranstaltungsortes

Aufgrund der Besonderheit des Veranstaltungsortes behält sich die Veranstaltungsleitung die Annahme von Anmeldungen ausdrücklich vor. Anmeldungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dies bezieht sich auch ausdrücklich darauf, dass ein bereits aufgebauter Stand, der den Mindestanforderungen nicht entspricht, sofort von der Veranstaltung verwiesen werden kann, sollte sich der Standbetreiber nicht in der Lage sehen, ein ordentliches Gesamtbild herzustellen. NCC ist bemüht, in der Festung Lichtenau eine außergewöhnliche, schöne Veranstaltung zu garantieren, die der historischen Umgebung gerecht wird.

15. Nachträgliche Änderung

Aus zwingenden Gründen, die die Veranstaltungsleitung nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, kann die Veranstaltung abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden. Die Aussteller sind in diesem Fall weder zum Rücktritt berechtigt noch stehen ihnen Schadenersatzansprüche zu. Sagt die Veranstaltungsleitung die Veranstaltung aus zwingenden und unverschuldeten Gründen ab, so ist sie berechtigt, die ihr entstandenen allgemeinen Kosten bis zu einer Höhe von 50 % der jeweiligen Flächenmiete auf die Aussteller umzulegen. Darüber hinaus kann sie Erstattung eines beantragten besonderen Aufwands verlangen. Dem Veranstalter bleibt es frei, jederzeit Standplatzierungen zu ändern, unabhängig von vorherigen mündlichen oder schriftlichen Zusagen.

16. Rücktritt, Vertragsstrafe, Schadenersatz

Löst sich der Aussteller aus von ihm zu vertretenden Gründen vom Vertrag oder wird infolge Zahlungsverzuges gem. Punkt 4 der Teilnahmebedingungen der Stand oder die Stände anderweitig vergeben, wird jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Rechnungssumme zur Zahlung fällig. Bei Rücktritt durch den Aussteller sind: bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% der Gesamtsumme ab 13 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 100% der Gesamtsumme im Wege des pauschalierten Schadenersatzes zu zahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass entweder kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist. Wird Schadenersatz gegen den Aussteller geltend gemacht, so ist die Höhe der Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schadenersatzanspruch anzurechnen. Bereits veranlasste Leistungen werden bei kurzfristiger Absage zu 1,2 v.H. in Rechnung gestellt. Dem Aussteller wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, wenn behördliche Vorgaben die Durchführung der „Rostalgie® im Schloß“ Veranstaltung untersagen.

17. Bewirtung

Verkauf von Speisen und Getränken ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet.

18. Akustische Darbietungen

Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet.

19. Hausordnung

Die Hausordnung sowie die Miet- und Nutzungsbedingungen der „Rostalgie® im Schloß“ Veranstaltung sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und werden mit der Annahme dieses Vertrages ausdrücklich anerkannt.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von NCC.

21. Wirksamkeit

Sollte eine Bestimmung eines durch NCC abgeschlossenen Vertrages oder der ATB im Ganzen oder in Teilen unwirksam sein, so wird der übrige Teil des Vertrages bzw. der allgemeinen Teilnahmebedingungen in seinen Inhalten davon nicht berührt.

Stand: 17.03.2023